

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundeswehrverwaltung	
Ggf. Standort	Seckenheimer Landstraße 10, 68163 Mannheim	
Studiengang	Bachelor of Public Administration	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Laws (LL. B.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. Oktober 2016	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	12	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	13	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2016/17 bis WS 2019/20	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1	
Verantwortliche Agentur	<b>evalag</b> (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)	
Zuständige/r Referent/in	Veronique Wegener	
Akkreditierungsbericht vom	20.08.2021	

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> .....	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>8</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	8
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkrStV)</i> .....	10
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i> .....	11
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i> .....	11
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>12</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	12
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	14
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	18
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	18
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	21
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	22
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	22
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	26
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	26
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	26
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) .....	28
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	28
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	29
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	29

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	29
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	31
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....	31
<b>3 Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>32</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	32
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	33
3.3 <i>Gutachtermgremium</i> .....	34
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>35</b>
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i> .....	35
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	37
<b>5 Glossar .....</b>	<b>38</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

Nicht einschlägig

## Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund) ist eine ressortübergreifende, verwaltungsinterne Hochschule für angewandte Wissenschaften und gliedert sich in einen Zentralbereich und zehn Fachbereiche<sup>1</sup>. Der duale Fernstudiengang „Bachelor of Public Administration“ (LL. B.) ist am Fachbereich Bundeswehrverwaltung (HS Bund – FB BWV) in Mannheim angesiedelt. Aufgabe des Fachbereiches ist die Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienstes in der Bundeswehrverwaltung, d. h. die Heranbildung des eigenen Verwaltungspersonals im Rahmen eines dualen, dienstzeitbegleitenden Studiums<sup>2</sup>.

Der bundeswehrspezifische Studiengang ist als Aufstiegsstudiengang für Beamt\_innen des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes in den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung sowie vergleichbare Arbeitnehmer\_innen konzipiert<sup>3</sup>. Er richtet sich insbesondere an Angehörige der Bundeswehr, welche aufgrund von Familien- und/oder Betreuungspflichten nicht am dreijährigen Präsenzstudiengang des Fachbereiches teilnehmen können. Externe Bewerber\_innen sind nicht zugelassen. Alle Studierenden stehen in einem Dienstverhältnis und werden darüber auch besoldet.

Der Studiengang gliedert sich in 24 Module: in 20 Theoriemodule unter Einschluss insbesondere von bundeswehrspezifischen Modulinhalten und in vier Praxismodule, die in der Bundeswehrverwaltung absolviert werden. Im ersten Semester erfolgt für die Studierenden eine vollständige Freistellung von der Dienstverpflichtung (Theoriemodule). Hier ist das fachbereichsübergreifende gemeinsame Grundstudium der HS Bund angesiedelt, das im sogenannten „Bopparder Kompromiss“ beschlossen wurde. Im zweiten bis fünften Semester handelt es sich um ein reines Fernstudium (parallel stattfindende Theorie- und Praxismodule) bei einer Praktikumsanwesenheitszeit von 20 Stunden. Im sechsten Semester handelt es sich um ein berufsbegleitendes Studium. Dabei findet parallel zu den Theoriemodulen eine Einarbeitung auf dem zukünftigen Dienstposten im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst statt bei einer dienstlichen Freistellung von 50 Prozent (ausgehend von der Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten).

---

<sup>1</sup> Die Hochschule hat in den 1970er Jahren ihren Betrieb aufgenommen auf der Grundlage der Entscheidung des (Bundes-)Gesetzgebers, die Ausbildung für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes an einer vom Bund eingerichteten und betriebenen Fachhochschule durchzuführen.

<sup>2</sup> Mit dieser Aufgabe ist der Fachbereich eine selbständige Dienststelle im Organisationsbereich Personal und dem Bundesministerium für Verteidigung nachgeordnet, das grundsätzlich die Fachaufsicht (im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat) ausübt.

<sup>3</sup> Für die Entwicklung des zu begutachtenden Studienprogramms musste daher auch die Laufbahnverordnung des Bundes berücksichtigt werden, deren Rahmenbedingungen z. B. in der Einteilung in mittleren und gehobenen Dienst und die Definition der Laufbahnbefähigung maßgeblich für die Gestaltung von Zielen und Inhalten des Programms sind.

Nach Abschluss des Studiums können die Absolvent\_innen im Personalwesen (Personalgewinnung und Personalmanagement; Berufsförderung für Soldatinnen/Soldaten auf Zeit; Soziale Entschädigung), im Bereich des Liegenschaftsmanagements (Infrastrukturmanagement, Facility Management und Gesetzliche Schutzaufgaben/Umweltschutz), der Beschaffung, Logistik, Dienstleistungen, im Bereich Finanzen und Controlling oder der Informationstechnik in der Bundeswehr tätig werden. Der Studiengang wird, abgesehen von kurzen Präsenzphasen sowie in den jeweiligen Praxismodulen am Arbeitsplatz, wesentlich internetgestützt in Form des Fern- und Selbststudiums mittels zur Verfügung gestellter Studienmaterialien und durch E-Learning über eine Lernplattform vermittelt.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die Gutachtergruppe würdigt das innovative Studiengangskonzept, das insbesondere langjährigen Beschäftigten mit Familien- und/oder Betreuungsverpflichtungen familienfreundliche Studienbedingungen und echte Bildungs- und Aufstiegsperspektiven innerhalb der Bundeswehrverwaltung ermöglicht. Zudem hat das Studienprogramm nach Ansicht der Gutachtergruppe gerade in Pandemiezeiten stark von seiner Ausgestaltung als Fernstudiengang profitiert: Die in Pandemiezeiten notwendige Infrastruktur war bereits vorhanden, es werden hier seit Jahren erfolgreich Studienbedingungen praktiziert, die über Nacht nunmehr seit einem Jahr in ganz Deutschland zum Normalfall wurden.

Die Gutachtergruppe konnte sich im Rahmen der Begehung von dem sehr großen Engagement der Hochschule überzeugen, die Studierenden umfassend, fundiert und auf hohem Niveau auszubilden. Die personelle Ausstattung sowie das Evaluationskonzept bewerten die Gutachterinnen und Gutachter als besonders positiv. Die hohe Attraktivität des Studiengangs schlägt sich auch in den jährlichen Bewerber\_innenzahlen nieder.

Die Studierenden zeigten sich im Rahmen der Gespräche mit der Betreuung durch die Lehrenden, die Studiengangsverantwortlichen und die Praxiskoordinator\_innen sehr zufrieden. Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass stets auf individuelle Bedürfnisse und Lebenssituationen der Studierenden eingegangen und gemeinsam passgenaue Lösungen gefunden werden, bspw. bei der Abstimmung der Anwesenheitsverpflichtungen in den Praxisphasen. Dabei werden die Studierenden während ihres Studiums voll entlohnt und partiell von Arbeitsverpflichtungen freigestellt, was die Studierbarkeit zusätzlich erhöht. Die Präsenzelemente ermöglichen weiterhin ein Kennenlernen und eine Vernetzung der Studierenden untereinander.

Insgesamt bewertet die Gutachtergruppe den Studiengang sehr positiv. Sie konnte sich davon überzeugen, dass sich die Hochschule mit den Empfehlungen aus der Erstakkreditierung umfassend auseinandergesetzt und den Fernstudiengang seitdem erfolgreich weiterentwickelt hat. Seit

der vergangenen Akkreditierung konnte die hohe Qualität gesichert und in einigen Punkten, insbesondere in Bezug auf die Arbeitsbelastung, optimiert werden. Verbesserungsbedarf sieht die Gutachtergruppe in Hinblick auf die Prüfungszeiträume und die Modularisierung sowie hinsichtlich der Institutionalisierung von Forschungsmöglichkeiten der Lehrenden – insbesondere unter dem Eindruck des neuen Lehrdeputatserlasses – erkennt aber auch die Rahmenbedingungen an, die durch die Einbettung in die Bundeswehr, die verschiedenen Bundesministerien sowie weiterer Akteure vorgegeben sind.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der teilweise berufsbegleitende, duale Fernstudiengang „Bachelor of Public Administration“ weist einen Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern auf. Er führt mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL. B.) zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht gemäß § 16 Studien- und Prüfungsordnung für den Fernstudiengang Bachelor of Public Administration vom 8. Juli 2019 (SPO FSG) und der „Richtlinie zum Verfahren und zu den formalen Anforderungen an die Bachelorthesis im Fernstudiengang „Bachelor of Public Administration“ am Fachbereich Bundeswehrverwaltung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung“ eine Abschlussarbeit (Bachelorthesis) vor, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie fähig sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist (vier Monate), eine für die Studienziele relevante Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden und den Grundsätzen wissenschaftlicher Integrität selbständig zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen. Die Bachelorthesis wird in Modul 20 „Bachelorarbeit und Verteidigung der Bachelorarbeit“ erfasst und umfasst 12 ECTS-Leistungspunkte.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Nicht relevant, da es sich nicht um einen Masterstudiengang handelt.

### Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreich absolvierter Abschlussprüfung wird der Abschlussgrad Bachelor of Laws (LL. B.) verliehen. Es wird nur ein Abschlussgrad verliehen; dessen Bezeichnung ist kongruent zum fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs. Nach bestandener Abschlussprüfung erhalten die Absol-

vent\_innen ein Abschlusszeugnis, eine Bachelorurkunde und ein Diploma Supplement. Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Die relative Note wird dort unter Punkt 4.6 ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig in Module gegliedert, die inhaltlich und zeitlich voneinander abgegrenzt sind. Ein entsprechendes Modulhandbuch liegt vor. Die Studieninhalte der Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines bzw. zweier aufeinander folgender Semester vermittelt werden können (betrifft das Modul 2 „Rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns I“, bestehend aus den Teilmodul 2.1 „Staatsrecht“ sowie Teilmodul 2.2 „Verwaltungsrecht AT“<sup>4</sup>). Art, Umfang und Dauer der Modulprüfungen sind im Modulhandbuch, in der SPO FSG, in der Ordnung für die Durchführung der Praxismodule im Fernstudiengang „Bachelor of Public Administration“ am Fachbereich Bundeswehrverwaltung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (PraxO\_FSG-FB BWV) und in den „Anforderungen an Hausarbeiten im Rahmen der Studiengänge „Bachelor of Public Administration“ an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundeswehrverwaltung“ vom 11. September 2019 geregelt. Die Modulbeschreibungen enthalten Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte, dem Arbeitsaufwand, Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls und zur Dauer des Moduls und entsprechen somit vollumfänglich den Anforderungen der Rechtsverordnung.

Unter § 12: Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung wird die inhaltliche Gestaltung des Studiengangs detailliert erläutert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang umfasst insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte. Durchschnittlich erwerben die Studierenden 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester. Die genaue Anzahl schwankt

---

<sup>4</sup> Bei dem Teilmodul 2.2 handelt es sich um die Weiterführung des Modules 2 „Rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns I“ aus dem ersten Semester. Da es sich bei dem Studienfach Verwaltungsrecht um eines der wichtigsten Grundlagenfächer handelt, erstreckt sich das Modul 2 über die beiden ersten Semester und schließt dann am Ende des zweiten Semesters mit einer Modulprüfung ab.

zwischen 29 und 33 ECTS-Leistungspunkten: Im ersten und zweiten Semester werden 30, im dritten bis fünften Semester 29 und im sechsten Semester 33 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Die Hochschule hat bei der Begehung eine Begründung für die Schwankung vorgelegt. Diese führt nicht zu einer Einschränkung der Studierbarkeit. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS-Leistungspunkte. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt dabei nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkStV\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung und Anrechnung von hochschulisch und außerhochschulisch erworbenen Leistungen ist in den §§ 54 – 57 der SPO FSG des Bachelorstudiengangs geregelt. Zur Regelung des Verfahrens hat der Fachbereich gemäß § 57 SPO FSG eine Ordnung erlassen (Richtlinie zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 54 und § 55 der Studien- und Prüfungsordnung für den Fernstudiengang „Bachelor of Public Administration“, AnrRIFSG-FB BWV). Im In- oder Ausland hochschulisch erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen können auf Antrag anerkannt werden. Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können auf Antrag angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau den (Teil-)Studienmodulen gleichwertig sind. Es können höchstens 50 Prozent der für den Studiengang insgesamt vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte in Form von außerhochschulisch erbrachten Leistungen angerechnet werden. Für Aufstiegsbeamt\_innen und Angestellte kommt aufgrund der beruflichen/praktischen Vorerfahrung und der Verwaltungsverwendungen bspw. regelmäßig eine Anrechnung des Praxismoduls I im zweiten Semester in Betracht. Für sämtliche Studierenden ist ferner eine individuelle Anrechnung von Modulen oder Teilmodulen möglich (z. B. Modul 16 Sprachmodul Englisch). Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet das Prüfungsamt der Hochschule. Der Fachbereich verfügt ferner über eine Anrechnungsbeauftragte oder einen Anrechnungsbeauftragten, die oder der den Studierenden für alle Fragen zu den Verfahren zur Verfügung steht und diese durchführt. In den Einführungsveranstaltungen des Studiengangs werden die Studierenden auf diese Möglichkeiten hingewiesen. Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit übernommen, sofern ein vergleichbares Notensystem vorliegt bzw. eine Umrechnung möglich ist. Stimmen die Notensysteme nicht überein, sind aber vergleichbar, wird die anerkannte Studien- und Prüfungsleistung auf das Notensystem des Bachelorstudiengangs mithilfe einer Formel umgerechnet und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einbezogen. Liegt keine Note vor, oder ist eine Umrechnung nicht möglich, wird die

Leistung als „bestanden“ vermerkt. Angerechnete und anerkannte Leistungen werden im Abschlusszeugnis als solche kenntlich gemacht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Das Bundesministerium für Verteidigung (BMVg) hat als oberster Dienstherr über alle Einrichtungen der Bundeswehr die Einführung des dienstzeitbegleitenden Bachelorstudiengangs beschlossen. Der duale, teilweise berufsbegleitende Fernstudiengang wird daher in Kooperation mit verschiedenen Dienststellen der Bundeswehr angeboten (Praxisphasen). Die praktischen Ausbildungsstellen sind, wie die Hochschule selbst, Teil der Bundeswehr. Art und Umfang der Zusammenarbeit mit den Praxiseinrichtungen sind in der SPO FSG und der „Ordnung für die Bewertung der Praxismodule“ geregelt<sup>5</sup>. Der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule ist im Selbstbericht und in den Gesprächen bei der Begehung nachvollziehbar dargelegt worden. Die Regelungen zur Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen studiengangbezogener Kooperationen sind hier nicht einschlägig. Der Studiengang sowie Art und Umfang der Kooperation ist auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

Nicht einschlägig

---

<sup>5</sup> Für die Durchführung des Fernstudienganges hat das im BMVg zuständige Referat weiterhin die Bereichsdienstvorschrift C-1345/17 erlassen, die weitere Festlegungen trifft. Diese liegt vor.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Das Begutachtungsverfahren wurde aufgrund der Coronapandemie mittels einer Videokonferenz über zwei Tage durchgeführt (siehe dazu auch Kapitel 3.1 „Allgemeine Hinweise“). Ein Schwerpunkt der Bewertung lag auf der Weiterentwicklung des Studiengangs seit der Erstakkreditierung. Die Hochschule hat sich nach Einschätzung der Gutachtergruppe umfassend mit den Empfehlungen aus der Erstakkreditierung beschäftigt und den Studiengang seitdem erfolgreich weiterentwickelt: Die Studierenden sind nun im ersten und zweiten Semester (bei Anrechnung des Praxismoduls I – Regelanrechnung) vollständig von ihrer Arbeitsverpflichtung befreit und haben lediglich die Theoriemodule abzuleisten. Dies hat nach Ansicht der Gutachtergruppe zu einer erheblichen Verbesserung der Studierbarkeit geführt. Zu einer verbesserten Studierbarkeit hat weiterhin eine Entschlackung der Fächer, die Einführung von Wahlfächern, die Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeiter\_innen sowie die Einführung von Tutorien beigetragen. Die ersten Evaluationen belegen, dass diese Änderungen auch von den Studierenden durchweg positiv bewertet werden. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden weiterhin insbesondere der neue Deputatserlass und die Bedeutung für die Forschungsmöglichkeit der Lehrenden vertiefend thematisiert. Auch das Prüfungssystem sowie die Kooperationen mit den Dienststellen in den Praxisphasen wurden intensiv besprochen.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Der Studiengang soll die Befähigung vermitteln, Tätigkeiten im gehobenen nichttechnischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung wahrzunehmen, und enthält somit die Berufsbefähigung für die entsprechende Laufbahn. Hierzu werden im Rahmen der modularen Ausbildung laut Selbstbericht vier grundlegende Kompetenzfelder vermittelt: Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz und Selbstkompetenz. Zur Fachkompetenz gehören diejenigen spezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zur erfolgreichen Bewältigung der jeweiligen konkreten beruflichen Aufgaben erforderlich sind, insbesondere Grundlagenwissen in allen unterrichteten Wissenschafts- und Fachdisziplinen, fachwissenschaftliches Methodenwissen, die Fähigkeit, erworbenes Fach- und Methodenwissen auf neue Fragestellungen anzuwenden sowie Sprachkenntnisse.

Die Methodenkompetenz bezieht sich auf die Fähigkeit, adäquate Methoden und Vorgehensweisen einzusetzen, um die eigene Tätigkeit zu strukturieren und um Entscheidungen zu treffen,

aber auch zu planen, zu realisieren und zu kontrollieren. Weiter gehört hierzu die Fähigkeit zur Selbstorganisation, insbesondere die Fähigkeit, Prioritäten zu setzen, die eigene Zeit effizient und effektiv einzusetzen und Informationen zu beschaffen. Zur Methodenkompetenz gehört insbesondere die Anwendung allgemeiner wissenschaftlicher Arbeitsmethoden, die Befähigung zur selbständigen Gewinnung und Auswertung von Informationen und zur analytischen Problemlösung, ferner flexibles Reagieren auf gesellschaftliche Veränderungen, der Umgang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnologie, die Beherrschung von Organisations-, Planungs- und Entscheidungstechniken und die Beherrschung von Präsentations- und Moderationstechniken. Die Sozialkompetenz bezieht sich auf den Aufbau und die Gestaltung von sozialen und beruflichen Beziehungen, mit der Fähigkeit und Bereitschaft, sich in sozialen Interaktionssituationen angemessen, kooperativ und zielorientiert zu verhalten. Dazu wird u. a. Teamfähigkeit, Kritikfähigkeit, Konflikt-handhabungskompetenz, Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, die Fähigkeit zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Fähigkeit zur Empathie gerechnet. Auch die interkulturelle Kompetenz, die etwa in der Englischsprachausbildung vermittelt wird, ist von der Sozialkompetenz umfasst.

Selbstkompetenz schließlich beschreibt, wie Personen mit sich umgehen und ihre Fähigkeiten einsetzen und sich selbst in die berufliche Tätigkeit einbringen. Dazu zählen u. a. die Fähigkeiten zur adäquaten und kritischen Selbstreflexion und Selbsteinschätzung sowie die Bereitschaft, Bedingungen zu schaffen, um sich im Rahmen der Arbeit weiterzuentwickeln. Darüber hinaus geht es darum, wie Personen mit Belastungen umgehen, sowie um ihre Ausdauer und ihre Leistungsbereitschaft, die Fähigkeit und Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung sowie die Fähigkeit, Kommunikation adäquat zu nutzen. Zur Selbstkompetenz gehören insbesondere die Fähigkeit zur Selbstkritik, Verantwortungsbereitschaft, Selbstvertrauen, Entschlusskraft und Durchsetzungsvermögen, Belastbarkeit, Fähigkeit zur Stressbewältigung, Fähigkeit zur Selbstorganisation und Selbstmotivation, Innovationsfähigkeit, Anpassungsfähigkeit an sich verändernde Arbeitsanforderungen und angemessene Kommunikation mit der sozialen Umwelt.

Die zu erwerbenden Kenntnisse werden in den Modulbeschreibungen in Form von Lernzielen konkretisiert und mit Lerninhalten hinterlegt. Der Studiengang richtet sich nach dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuellen Fassung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe für einen Bachelorstudiengang angemessen und passend gewählt. Der Studiengang stellt nach Ansicht der Gutachter\_innen eine berufsfeldbezogene Qualifikation sicher. Durch das Gespräch mit den Studierenden und Absolvent\_innen hat sich die Gutachtergruppe davon überzeugen können, dass die angestrebten Lernergebnisse in der Vergangenheit auch erzielt worden sind. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe erfüllt der Studiengang die Vorgaben des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ auf Bachelorniveau hinsichtlich der

Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität vollumfänglich.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studiengang ist mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern konzipiert. Im ersten Semester (und partiell im zweiten Semester) werden die Inhalte des gemeinsamen Grundstudiums der HS Bund vermittelt<sup>6</sup>. Das erste Semester umfasst sechs Basismodule mit den Inhalten Staatsrecht, Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil (AT), Zivilrecht, Volkswirtschaftslehre, Öffentliche Finanzwirtschaft, Betriebswirtschaftslehre und Psychologie/Soziologie. Weiterhin enthält das Modul eins mit dem Titel „Einführung in das duale Studium“ grundlegende Einweisungen in die Bereiche Lerntechniken, Einführung in das Recht, Einführung in die öffentliche Verwaltung, Einführung in die Bundeswehr/Wehrrecht sowie Verwaltungsinformatik.

Das Studium beginnt mit einer zweiwöchigen Präsenzphase, in der die Studierenden mit den organisatorischen Abläufen vertraut gemacht werden, die Dozierenden und ihre Mitstudierenden kennen lernen und Lern-/Studiengruppen bilden. Weiter findet eine Einführung in die Lernplattform ILIAS sowie in die Plattform für die Online-Vorlesungen und eine Begehung der Bibliothek statt. Insbesondere werden die Studierenden in Lern- und Lesetechniken geschult und erlernen Methoden und Techniken der Selbstführung, der Prüfungsvorbereitung sowie den Umgang mit Prüfungs- und Belastungssituationen als Fernstudierende. Auch der Einstufungstest für die Englischausbildung (Modul 16) durch das Bundessprachenamt wird in dieser Zeit durchgeführt. Im weiteren Verlauf finden zu den Modulen des ersten Semesters Einführungsveranstaltungen statt. Eine weitere einwöchige Präsenzphase wird zur Mitte des Semesters absolviert. Auch hier finden zu jedem Modul Blockveranstaltungen zur Vertiefung der Lerninhalte statt. Das Semester schließt mit einer anderthalbwöchigen Präsenzphase ab, in der die bisherigen Lerninhalte wiederholt und vertieft sowie die Studierenden auf die anstehenden Prüfungen vorbereitet werden. In den letzten drei Tagen werden die Prüfungen der Module des ersten Semesters absolviert. Im ersten Semester sind die Studierenden vollständig von ihrer dienstlichen Tätigkeit befreit und haben nur die

---

<sup>6</sup> Diese Inhalte wurden durch die Hochschule im sogenannten Bopparder Kompromiss beschlossen und werden an allen Fachbereichen der HS Bund in ähnlicher Weise vermittelt. Dies soll einen in den Grundlagen einheitlichen Ausbildungsstand aller Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten sicherstellen und die Mobilität zwischen den Bundesressorts verbessern.

Theoriemodule zu absolvieren. Im zweiten Semester werden noch einige Inhalte des gemeinsamen Grundstudiums der HS Bund vermittelt. Es enthält fünf Module (vier Theoriemodule und ein Praxismodul).

Einen Schwerpunkt des zweiten Semesters bilden die bundeswehrspezifischen Fächer. Insbesondere die Fächer Beamtenrecht, Arbeits-, Tarif- und Sozialversicherungsrecht, Infrastrukturmanagement, Beschaffung und Vergaberecht sollen die Studierenden auf das folgende Praxissemester vorbereiten. Die dort vermittelten Fächer bilden die Grundlagen für die praktische Ausbildung in den Dienststellen der Bundeswehrverwaltung. Eine Vertiefung erfolgt in den Rechtsgebieten Verwaltungsrecht, Staatsrecht und Zivilrecht. Die genannten Fächer werden in Aufbaumodulen tiefergehend unterrichtet. Das Modul neun mit den Studienfächern Wissenschaftliches Arbeiten und Empirische Grundlagen führt die Studierenden in das wissenschaftliche Arbeiten ein und schließt mit einer Hausarbeit ab. Dieses Modul dient auch zur Vorbereitung auf die Erstellung der Praxisberichte und insbesondere der Bachelorarbeit.

Im zweiten Semester ist grundsätzlich das Praxismodul I mit dem Inhalt „Allgemeine Aufgaben in der Bundeswehrverwaltung“ zu absolvieren. Insbesondere für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte und vergleichbare Tarifbeschäftigte kommt aufgrund ihrer beruflichen/praktischen Vorerfahrung in ihren bisherigen Verwaltungsverwendungen regelmäßig eine Anrechnung des Praxismoduls I in Betracht. Im Falle der Anrechnung haben die Studierenden im zweiten Semester lediglich die vier Theoriemodule zu absolvieren. Es sind zwei kurze Präsenzphasen vorgesehen. Zu Beginn des Semesters sind vier Tage Präsenz vorgesehen, um die Studierenden in die neuen Module einzuführen. Zum Ende des Semesters sind nochmals drei bis vier Tage eingeplant, um die Modulprüfungen abzulegen.

Im dritten Semester sind zwei Theoriemodule und ein Praxismodul abzuleisten. Modul 10 ist das letzte Basismodul und legt mit den Fächern Beamtenrecht, Arbeits- Tarif und Sozialversicherungsrecht und Psychologie/Soziologie die Grundlagen für das im nächsten Semester anstehende Praxismodul 3 in der Personalbearbeitung. Modul 11 greift als Aufbaumodul mit den Fächern Infrastruktur- und Facility Management die Inhalte von Modul 8 auf und vertieft sie. Diese Inhalte werden auch parallel in diesem Semester im Praxismodul II vertieft. Das Praxismodul II mit dem Inhalt Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen wird in einer Dienststelle des Organisationsbereiches Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD) abgeleistet. Auch in diesem Semester sind zu Beginn und Ende jeweils eine Präsenzphase vorgesehen. Wie zuvor dargestellt, werden in der Präsenzphase am Ende des Semesters die Modulprüfungen abgelegt.

Das vierte Semester enthält ebenfalls zwei Theoriemodule und ein Praxismodul. Die Theoriemodule vertiefen mit den Fächern Verwaltungsrecht, Beamtenrecht Besoldungsrecht, Arbeits- Tarif- und Sozialversicherungsrecht sowie Reise- und Umzugsrecht die Inhalte aus dem Bereich des

Personalmanagements und greifen damit die Inhalte aus dem in diesem Semester zu absolvierenden Praxismodul III auf. In diesem Praxismodul werden die Studierenden in einer Dienststelle des Organisationsbereiches Personal eingesetzt. Zwei einwöchige Präsenzphasen zu Beginn und zum Ende des Semesters runden das Konzept ab. Wie gehabt werden in der letzten Präsenzphase die Prüfungen absolviert.

Im fünften Semester besteht erstmals die Möglichkeit, durch Wahlpflichtfächer eine Profilierung vorzunehmen. So soll den Studierenden die Gelegenheit gegeben werden, sich ihren Neigungen und Interessen folgend, für bestimmte Spezialisierungen zu entscheiden. Das Semester beinhaltet drei Theoriemodule und ein Praxismodul. Modul 12 ist das letzte Pflichtmodul und vertieft als Aufbaumodul die Bereiche Betriebswirtschaftslehre, Öffentliche Finanzwirtschaft und den wichtigen Bereich der Verwaltungsinformatik. Modul 16 enthält die Fremdsprachenausbildung in Englisch und schließt mit einer Sprachprüfung ab. Den Studierenden wird ein Sprachprüfungszeugnis mit dem jeweils erreichten Sprachniveau (Sprachleistungsprofil SLP) ausgestellt. Eine Anrechnung dieses Modules ist möglich, wenn ein gültiges SLP Zertifikat vorgelegt werden kann. Die Englischausbildung beinhaltet zwei zweiwöchige Präsenzphasen und findet ansonsten als Fernlehre statt. Sie wird durch das Bundessprachenamt durchgeführt.

Modul 15 ist das erste Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Recht, in dem die Studierenden zwischen den Fächern Recht des Berufsförderungsdienstes oder Sozialem Entschädigungsrecht wählen können. Auch das Praxismodul IV ist als Wahlmodul ausgestaltet, in dem den Studierenden die Möglichkeit gegeben wird, ihren Neigungen und Interessen entsprechend den Ausbildungsplatz zu wählen. Hier stehen die Bereiche Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung (AIN), Haushalts-, Kassen-/Rechnungswesen und Controlling oder Personal und Soziale Entschädigung zur Verfügung. Es besteht somit die Möglichkeit, eine Spezialisierung in Bezug auf die spätere Verwendung nach Abschluss des Studiums aufzubauen. Der Einsatz erfolgt in einer Dienststelle im entsprechenden Organisationsbereich der Bundeswehrverwaltung. Zusätzlich sind auch in diesem Semester zwei Präsenzphasen vorgesehen. Zu Beginn des Semesters ist eine dreitägige Einführung vorgesehen und zum Ende des Semesters werden in einer einwöchigen Präsenzphase die Prüfungen absolviert.

Im sechsten Semester sind vier Module zu absolvieren, wobei das Modul 20 die Abschlussarbeit enthält. Alle weiteren Module sind Wahlpflichtmodule, in denen für die Studierenden eine weitere Möglichkeit besteht, sich nach Interesse und Neigung zu spezialisieren. Modul 17 enthält in Teilmodul 17.1 die Ausbildung in der Standard Anwender Software Produktfamilie (SASPF) Anwendung mit dem Schwerpunkt Personalbearbeitung. Das Teilmodul 17.2 ermöglicht die Wahl zwischen verschiedenen Fächern aus den Bereichen Verwaltung, Personal und Recht. Das konkrete Studienangebot wird zu Beginn des Semesters festgelegt. In Modul 18 wird als Teilmodul 18.2 der zweite Teil der SASPF Ausbildung (Bereich Logistik) angeboten. Das Teilmodul 18.2 enthält,

analog zu Teilmodul 17.2, verschiedene Fächer aus dem Bereich Infrastruktur, Wirtschaft, Umweltschutz und Dienstleistung. Auch hier variiert das Studienangebot und wird zu Semesterbeginn festgelegt. Zu Beginn des Semesters wechseln die Studierenden bereits auf einen regulären Dienstposten im gehobenen nichttechnischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung. Nach Möglichkeit soll es sich hierbei bereits um den zukünftigen Zieldienstposten handeln. Auf diesem Dienstposten wird eine Freistellung zu 50 Prozent gewährt, so dass die Studierenden 20 Stunden pro Woche auf ihrem zukünftigen Dienstposten eingearbeitet werden können. Dies ermöglicht eine verzugsfreie Arbeitsaufnahme nach Studienabschluss. Es finden flexible kurze Präsenzphasen statt, die je nach gewähltem Fach variieren können.

Die Module (20 Theorie- und vier Praxismodule) haben einen Umfang von drei bis 15 ECTS-Leistungspunkten. Fünf Theoriemodule enthalten vier und ein Theoriemodul enthält drei ECTS-Leistungspunkte<sup>7</sup>. Eine Begründung der Hochschule für die Unterschreitung der Mindestmodulgröße von fünf ECTS-Leistungspunkten liegt vor<sup>8</sup>.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept sind nach Ansicht der Gutachtergruppe prägnant aufeinander bezogen. Die Eingangsqualifikation weist nach Ansicht der Gutachter\_innen eine gute Übereinstimmung mit den Lernzielen auf und das Curriculum ist adäquat aufgebaut, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Auch im Gespräch mit den Absolvent\_innen konnten sich die Gutachterinnen und Gutachter davon überzeugen, dass die aufnehmenden Dienststellen der Bundeswehrverwaltung mit den erreichten Lernzielen zufrieden sind. Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde zudem deutlich, dass die in der Fachkultur üblichen Lehr- und Lernformen eingesetzt werden.

Darüber hinaus können die Studierenden im Studium im Rahmen der Wahlmöglichkeiten eigene Akzente setzen. Dies bewerten die Gutachter\_innen ausdrücklich positiv. Außerdem konnte sich die Gutachtergruppe von einem guten informellen Austausch zwischen den Studierenden und

---

<sup>7</sup> Modul 1 „Einführung in das duale Studium“, Modul 3 „Rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns II“, Modul 9 „Wissenschaftliches Arbeiten“ sowie Modul 11 „Infrastruktur- und Facility Management II“ enthalten vier ECTS-Leistungspunkte und Modul 6 „Psychologische und soziologische Grundlagen des Verwaltungshandelns“ enthält drei ECTS-Leistungspunkte“.

<sup>8</sup> Die Unterschreitung der fünf ECTS-Leistungspunkte in einigen Modulen ist auf die Entstehungsgeschichte des Fernstudienganges zurückzuführen. Ursprünglich wurde der Fernstudiengang aus dem alten Diplom-Präsenzstudiengang (zugleich Laufbahnausbildung) entwickelt. Dieser Studiengang enthielt über 2400 Vorlesungsstunden. Hieraus ergab sich eine sehr hohe Arbeitsbelastung auch für die Fernstudierenden. Der Fachbereich stellte den Präsenzstudiengang zum 1. April 2019 auf einen modularisierten Bachelorstudiengang um und nutzte diese Gelegenheit, die Inhalte zu überprüfen und zu entschlacken, um die Studierbarkeit zu verbessern. Der neue Präsenzstudiengang enthält nunmehr 1850 Vorlesungsstunden, wurde am 7. Dezember 2018 ohne Auflagen akkreditiert und beinhaltet nahezu die gleiche Modulstruktur. Im vorliegenden Konzept besteht die Gefahr einer zu hohen Prüfungslast für die Studierenden nicht. In jedem Semester müssen sie höchstens fünf Modulprüfungen absolvieren. Daher ist ungeachtet der Existenz von Modulen mit weniger als fünf ECTS-Leistungspunkten durchgängig keine überhöhte Prüfungslast vorhanden.

den Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden überzeugen: Rückmeldungen zu den einzelnen Veranstaltungen werden kurzfristig besprochen und umgesetzt, wodurch die Studierenden das Studium aktiv mitgestalten können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Da sich die Studierenden in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis befinden, spielt die Studierendenmobilität gemäß Angabe im Selbstbericht lediglich eine untergeordnete Rolle. Ein wichtiger Baustein ist das gemeinsame Grundstudium der HS Bund, welches sicherstellt, dass in sämtlichen grundständigen Studiengängen an allen zehn Fachbereichen die gleichen Grundlagen vermittelt werden. Somit wird bei einem Wechsel an einen anderen Fachbereich der Hochschule das Grundstudium anerkannt.

Ein explizites Mobilitätsfenster ist im Studiengang nicht vorgesehen. Alle Studierenden stehen zugleich im Dienstverhältnis zur Bundeswehr, das sie in Form der Bezüge zu Empfängern öffentlicher Mittel macht. Außerdem richtet sich der Studiengang insbesondere an Studierende mit Familien- und/oder Betreuungspflichten. Weiterhin machen die bundeswehrspezifischen Inhalte des Studiums einen Auslandsaufenthalt schwierig. Die Studierenden und Absolvent\_innen bestätigten dies in den Gesprächen. Zudem würde der studentischen Mobilität durch das Angebot von unterschiedlichen Stationen in insgesamt vier Praxismodulen im Umfang von 50 ECTS-Leistungspunkten bereits Rechnung getragen und ein Mobilitätsfenster bei Interesse ermöglicht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachterinnen und Gutachter konnten feststellen, dass die weit überwiegende Mehrzahl der Fernstudierenden einen Auslandsaufenthalt an anderen Hochschulen nicht anstrebt. Sie ist der Ansicht, dass es keine Verbesserung bringen würde, wenn im Rahmen der Wahlpflichtmodule durch entsprechende Anrechnungsvereinbarungen mit anderen Hochschulen solche Möglichkeiten eingeräumt würden. Die Gutachtergruppe würdigt in diesem Zusammenhang, dass im Studiengangskonzept in Form der Praxisstationen eine gewisse Mobilität bereits verankert ist. Um die Attraktivität des Studiengangs noch weiter zu erhöhen, regt sie an, im Studiengangskonzept einen optionalen bezahlten Auslandsaufenthalt bspw. im Rahmen von Austauschprogrammen mit anderen nationalen Streitkräften oder bei Bundeswehrdienststellen im Ausland vorzusehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die HS Bund - FB BWV verfügt über insgesamt 77 Dienstposten (Stand 01.02.2021). Mit der genehmigten Personalverstärkung zur Einrichtung des Prüfungsamtes<sup>9</sup> und Verstärkung der Lehre erfolgte zum 01.01.2018 eine Aufstockung um insgesamt acht Dienstposten. Die Hochschulverwaltung inklusive der Leitung umfasst 32 Dienstposten. Für die Lehre stehen derzeit 41 Dienstposten zur Verfügung. 15 davon sind Professorinnen und Professoren vorbehalten (drei W 3-Professuren und 12 W 2-Professuren). Zudem stehen 11,5 mit der Besoldungsgruppe A 15 dotierte Dienstposten für hauptamtlich Lehrende auf Zeit mit universitärer Ausbildung zur Verfügung. Zusätzlich wird die Lehre durch 14,5 Dienstposten für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes als hauptamtlich Lehrende für besondere Aufgaben wahrgenommen, die alle in der Spitzenbesoldung A 13g angesiedelt sind<sup>10</sup>. Weiterhin hat der Fachbereich zur Entlastung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vier mit E 13 dotierte Dienstposten für wissenschaftliche Mitarbeiter\_innen geschaffen. Hiervon entfallen zwei Dienstposten auf die rechtswissenschaftlichen Fächer, ein Dienstposten auf die wirtschaftswissenschaftlichen Fächer sowie ein Dienstposten auf den Bereich Psychologie/Soziologie. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter\_innen werden u. a. in der Durchführung von Prüfungen sowie in der Forschung eingesetzt, unterstützen aber auch im Bereich der Lehre, insbesondere bei der Betreuung der Studierenden (Tutorien u. a.). Die Dienstposten wurden jeweils zu einer Besetzung mit einer Arbeitszeit von 50 Prozent ausgeschrieben, so dass insgesamt acht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden können. Derzeit sind in der Lehre zwei Dienstposten (1x W 2, 1x A 13g) nicht besetzt. Die Besetzungsverfahren laufen derzeit. Ein Dienstposten (A 15) wird zur Unterstützung der Hochschulverwaltung im Referat Recht- und Hochschulangelegenheiten verwendet.

Der seit dem 1. Januar 2021 maßgebliche Deputatserlass BMVg geht für alle Lehrenden von 792 Deputatsstunden, davon 684 Lehrkontaktstunden, pro Jahr mit einer regelmäßigen wöchentlichen Belastung von 18 Lehrveranstaltungsstunden aus. Wie viele Semesterwochenstunden für die Lehrenden auf den Fernstudiengang entfallen, kann laut Angabe im Selbstbericht nicht exakt angegeben werden, da keine festen Vorlesungspläne bestehen und die Betreuung der Studierenden variiert.

Der Fachbereich stellt den Lehrenden umfangreiche Weiterbildungsprogramme zur Verfügung. Hierfür kann auf die Fortbildungsangebote am Zentralbereich der HS Bund zurückgegriffen werden. Dort verfügt die Hochschule gemäß Angaben im Selbstbericht mit dem Referat W Wissenschaftlicher Dienst über eine gut ausgestattete Fortbildungslandschaft. Die Hochschule bietet

---

<sup>9</sup> Die Laufbahnprüfung im Diplomstudiengang wurde durch das Prüfungsamt des Bildungszentrums der Bundeswehr durchgeführt. Hier hat die Hochschule in der Durchführung lediglich unterstützt. Erst mit Einführung des Fernstudienganges im Jahre 2016 wurde das Prüfungsamt zunächst noch dienstpostenneutral eingerichtet und dann mit Umstellung der Präsenzstudienganges auf ein Bachelor-Format durch die angeführte Personalverstärkung gestärkt und verstetigt.

<sup>10</sup> Nähere Informationen zu den Lehrenden können dem Personalhandbuch sowie der Liste der Lehrenden entnommen werden.

u. a. Lehrgänge im Bereich Hochschuldidaktik an. Ferner bestehen Programme für Neuberufene, Lehrende und Lehrbeauftragte. Die Hochschule ist außerdem Mitglied im Didaktischen Netzwerk NRW<sup>11</sup>.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass sowohl die Anzahl der hauptamtlich Lehrenden als auch deren fachliche Ausrichtung und Erfahrung geeignet sind, eine fachlich gute Lehre anzubieten. Ein ausreichender Anteil professoraler Lehre ist sichergestellt. Sehr positiv fiel den Gutachterinnen und Gutachtern auf, dass die Hochschule über wissenschaftliche Mitarbeiter\_innen verfügt, da dies in der Regel bei Hochschulen der öffentlichen Verwaltung nicht üblich ist. Die Gutachtergruppe schätzt die Angebote zur Weiterqualifizierung der Lehrenden als angemessen ein.

In Hinblick auf den neuen Deputatserlass, der nach Ansicht der Gutachtergruppe eine enorm hohe Lehrbelastung der Lehrenden zur Folge hat, ist die Gutachtergruppe der Ansicht, dass die Hochschule an diesen Rahmenbedingungen derzeit zwar nichts ändern kann, allerdings im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zu Gunsten der Lehrenden damit möglichst flexibel umgehen sollte. Die Hochschulleitung signalisierte im Gespräch auch die Bereitschaft dazu<sup>12</sup>. Dies wertschätzt die Gutachtergruppe. In diesem Zusammenhang würdigt die Gutachtergruppe auch die bereits vorhandenen Forschungsmöglichkeiten für das Lehrpersonal und regt an, diese zu institutionalisieren. So wäre es beispielsweise zielführend, wenn der Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Träger eine Forschungsordnung etabliert, in deren Rahmen jährlich ein bestimmtes Budget an Forschungsförderung in Form von Lehrstundenreduktionen ausgelobt werden könnte. Die Kriterien für die Auswahl der geförderten Forschungsprojekte sollten dabei so gesetzt werden, dass neben wissenschaftlichen Erwägungen auch der Projektnutzen für die Bundeswehr eine wichtige Rolle spielt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule soll die im neuen Deputatserlass für die HS Bund vorgesehene Grenze von 108 Lehrstunden für die Prüfungsverpflichtung und die 684 Lehrkontaktstunden nicht als starren Grenzwert auslegen, sondern u. a. von bestehenden Anrechnungs- und Flexibilisierungsmöglichkeiten Gebrauch machen, um Forschung weiterhin zu ermöglichen.

---

<sup>11</sup> Eine Übersicht über den Bereich der Hochschuldidaktik ist unter dem Link [http://www.hsbund.de/DE/03\\_Lehre/15\\_Hochschuldidaktik/Hochschuldidaktik-node.html](http://www.hsbund.de/DE/03_Lehre/15_Hochschuldidaktik/Hochschuldidaktik-node.html) abrufbar.

<sup>12</sup> Im Rahmen der Stellungnahme vom 6. August 2021 hat die Hochschule mitgeteilt, dass dies auch erklärtes Ziel der Hochschulleitung sei. Die Deputatsregelung solle zeitnah durch den Zentralbereich in allen Fachbereichen evaluiert werden, um ggf. eine Anpassung zu erreichen. Dies wurde laut Angabe der Hochschule mit dem Präsidenten der Hochschule vereinbart.

Die Hochschule soll die derzeit bereits vorhandenen Forschungsmöglichkeiten durch eine Forschungsordnung mit wettbewerblicher Ausgestaltung institutionalisieren, ähnlich wie dies am Zentralbereich der HS Bund in Brühl bereits gelebt wird.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Zur Durchführung der Lehrveranstaltungen betreibt die HS Bund - FB BWV ein eigenes Hörsaalnetz, in welches die zur Verfügung stehenden 19 Lehrsäle eingebunden sind. Die Hörsäle verfügen über PC-Anlagen mit Beamern sowie verschiedene weitere Medien zur Unterrichtsgestaltung. Für die Sprachausbildung stehen Sprachhörsäle zur Durchführung der computerunterstützten Sprachausbildung mit einzelnen Computerarbeitsplätzen bereit. Für die Vermittlung der IT-Kompetenz sind am Fachbereich vier IT-Hörsäle eingerichtet, welche ebenfalls über Einzelarbeitsplätze mit Computern verfügen. Weitere Hörsäle stehen auf dem Bildungscampus Mannheim-Neuostheim im Bereich des Bildungszentrums der Bundeswehr (BiZBw) zur Verfügung und können bei Bedarf und entsprechender Verfügbarkeit genutzt werden.

Die Studierenden können die Bibliothek des BiZBw nutzen. Hierbei handelt es sich um eine wissenschaftlich ausgerichtete Bibliothek, die ein zielgruppenorientiertes Medien- und Informationsangebot mit insgesamt über 200.000 Medien zu den Bereichen Rechts- und Verwaltungswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Technik und Wehrtechnik, Ingenieurwissenschaften, Informatik und Mathematik, Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften, Psychologie und Pädagogik, Politikwissenschaft, Sicherheitspolitik, Geschichte, Zeitgeschichte und Militärgeschichte vorhält. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Literatur im Wege der Fernleihe zu erhalten. Weiterhin verfügen die Studierenden über einen Zugang zur Juris-Datenbank und zum Schweizer-Fachbuchverlag.

Für die Präsenzphasen besteht für die Studierenden die Möglichkeit, auf dem Gelände des Bildungscampus Mannheim-Neuostheim oder in ausgelagerten Unterkünften in Mannheim-Käfertal oder Schwetzingen kostenlose Unterkunft zu erhalten. Der Neubau von Unterkunftsgebäuden mit über 500 Wohnheimplätzen auf dem Campus steht kurz vor dem Abschluss und der Einzug der ersten Studierenden in die neuen Wohngebäude ist bereits erfolgt. Zusätzlich stehen den Studierenden im Wirtschaftsgebäude eine Großkantine sowie eine privat betriebene Kleinkantine zur Verfügung.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Für die Durchführung des Studienganges stehen nach Ansicht der Gutachter\_innen ausreichend viele Lehrräume mit einer modernen Ausstattung zur Verfügung. Auch die Ausstattung der Bibli-

othek ist als sehr gut einzuschätzen<sup>13</sup>. Die Studierenden und Absolvent\_innen bestätigten im Gespräch, dass sie mit der Ausstattung zufrieden sind und insbesondere die Bibliothek sehr benutzerfreundlich gestaltet ist, die benötigte Literatur würde zuverlässig und schnell übermittelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

Die Module schließen jeweils mit einer Modulprüfung ab. Den Rahmen für die Prüfungsleistungen bildet die SPO FSG. Folgende Prüfungsleistungen sind gemäß SPO FSG für die Theoriemodule vorgesehen: Klausuren, Hausarbeiten, Referate, Präsentationen, mündliche Prüfungen, aktive Mitarbeit und praktische Übungen. Welche Prüfungsart für das jeweilige Modul vorgesehen ist, ergibt sich aus dem Modulhandbuch und den entsprechenden Modulbeschreibungen. Die Prüfungen in den Praxismodulen bestehen gemäß SPO FSG aus einer mündlichen Prüfung und einem Praxisbericht<sup>14</sup>. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nach Einzelfallentscheidung bei günstiger Prognose möglich.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige kompetenzorientierte Überprüfung der erreichten Lernergebnisse gewährleisten. Die Prüfungsanforderungen werden im Modulhandbuch und der Studien- und Prüfungsordnung transparent dargestellt. Es findet eine Prüfung pro Modul statt, die entsprechend kompetenzorientiert ist. Die Gutachtergruppe würdigt ausdrücklich den Einsatz vieler unterschiedlicher Prüfungsformen (Klausur, mündlichen Prüfung, Hausarbeit, Präsentation usw.).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

---

<sup>13</sup> Eine persönliche Besichtigung der Räumlichkeiten hat durch eine Fachgutachterin und die betreuende Referentin von **evalag** im Vorfeld der virtuellen Begehung unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsbestimmungen stattgefunden. Den weiteren Mitgliedern der Gutachtergruppe sind der Campus, die Räumlichkeiten und die weitere Ausstattung durch die Erstakkreditierung bekannt.

<sup>14</sup> Einzelheiten zu den Prüfungen in den Praxismodulen können der Ordnung für die Durchführung der Praxismodule im Fernstudiengang „Bachelor of Public Administration“ am Fachbereich Bundeswehrverwaltung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (PraxO\_FSG-FB BWV) entnommen werden.

Ein planbarer, verlässlicher Studienbetrieb wird gemäß Angaben im Selbstbericht durch die Modulhandbücher, die Lehrplattform ILIAS<sup>15</sup> und einen transparenten Stundenplan gewährleistet. Die Stundenpläne werden frühzeitig, ca. 4 Wochen vor Vorlesungsbeginn, über die Lernplattform ILIAS an die Studierenden übermittelt.

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Nach Angabe der Hochschule kam es im ersten Durchgang des Studiengangs zu einer Regelstudienzeitüberschreitung (um ein Semester), dies habe persönliche Gründe gehabt. Die Studierenden bestätigten dies und berichteten von einem problemlosen Verlauf der Stundenpläne, Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen<sup>16</sup> und Prüfungen.

Abgesehen von dem für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung seitens der Hochschule durchgeführten Beratungsgespräch, existiert am Fachbereich ein abgestuftes System der Studienberatung. Es unterscheidet zwischen der allgemeinen Fachstudienberatung durch die Fachbereichsleitung oder einer damit beauftragten Person sowie der modulspezifischen Studienberatung durch die Modulkoordination. Weiterhin werden die Studierenden in Informationsveranstaltungen und persönlichen Gesprächen über die Regelungen der SPO FSG und allgemeine Fragen der Studienorganisation informiert. Die Studierenden und Absolvent\_innen äußerten sich bei den Gesprächen sehr zufrieden in Hinblick auf Beratung und Unterstützung durch die Hochschule. Bei Problemen würden sie jederzeit unbürokratisch und effektiv unterstützt.

Einen wichtigen Baustein zur Sicherstellung der Studierbarkeit stellt nach Angabe im Selbstbericht weiterhin die Auswahl der Studierenden dar. Alle Studieninteressierte müssen für die Zulassung zum Studium ein identisches Ausleseverfahren durchlaufen, in dem auch die Studierfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber geprüft wird. Das Verfahren wird durch das Bildungszentrum der Bundeswehr an den Bundeswehrfachschulen in Berlin und Oberammergau durchgeführt, die Hochschule ist nicht direkt beteiligt<sup>17</sup>.

---

<sup>15</sup> Auf der Lernplattform werden die Studienbriefe für die Studierenden bereitgestellt. Weiter findet über diese Plattform ein ständiger Austausch zwischen den Studierenden und den Lehrenden statt. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, interaktive Lerngruppen zu bilden und Übungsaufgaben einzustellen.

<sup>16</sup> Durch die Nutzung der Lernplattform ILIAS können sich die Studierenden frei einteilen, wann sie die Theiemodule absolvieren. Somit kann den Lernneigungen der Studierenden besser entsprochen werden. Über die Software Saba-Meeting der Firma Lifeplace werden die Onlinevorlesungen angeboten. Die Software bietet auch die Möglichkeit, die Vorlesungen aufzuzeichnen, damit sie durch die Studierenden jederzeit abgerufen werden können. Dies ermöglicht eine individuelle Lernplanung und verbessert die Studierbarkeit.

<sup>17</sup> Im Rahmen eines zweiwöchigen Vorbereitungslehrganges werden die Bewerberinnen und Bewerber auf das Verfahren vorbereitet. Am Ende dieses Lehrganges findet das eigentliche Ausleseverfahren statt. Das Verfahren prüft die persönliche Eignung und die Befähigung. Die Befähigung umfasst die Schulbildung, Fachausbildung und ggf. die berufliche Tätigkeit und wird anhand der Personalunterlagen festgestellt. Die geistige und charakterliche Eignung wird in einem vierstufigen Verfahren festgestellt. Dabei wird geprüft, ob und in welchem Maß die an den Anforderungen des Studiums orientierten Grundfertigkeiten vorhanden sind. Es werden sowohl die allgemeinen als auch die besonderen geistigen Fähigkeiten geprüft. Weiter wird das Arbeits- und Sozialverhalten getestet.

Auch das Modulkonzept trägt laut Angabe im Selbstbericht zur Sicherstellung der Studierbarkeit bei. Durch die Verzahnung der Studieninhalte mit den Praxismodulen wird der Lerneffekt verbessert. Indem die Studierenden in den Praxismodulen das theoretisch Erlernte unmittelbar zur Anwendung bringen können, soll die Verfestigung des Lernstoffes erreicht werden. Aus der inhaltlichen Abstimmung der Theoriemodule mit den parallel liegenden Praxismodulen im zweiten bis fünften Semester ergeben sich für die Studierenden zudem Synergieeffekte.

Die praktische Ausbildung in den Dienststellen wird durch erfahrene Ausbilderinnen und Ausbilder durchgeführt, die in der Regel selbst über den durch die Studierenden angestrebten oder vergleichbaren Abschluss verfügen. Die Hochschule trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung. Hierfür hat der Fachbereich das Referat Praxisangelegenheiten eingerichtet, welches mit drei Dienstposten ausgestattet ist. In Bezug auf die Ausgestaltung der Praxisphasen berichteten die Studierenden von einer guten Organisation: Sie würden zum einen möglichst heimatnah eingesetzt und zum anderen gäbe es individuelle Arbeitszeitregelungen. Falls es mit der/dem Praxisbeauftragten in den jeweiligen Dienststellen der Bundeswehrverwaltung doch einmal Probleme gäbe, könne man sich jederzeit an die/den hauptamtlichen Praxisbeauftragten der Hochschule oder das eigens eingerichtete Praxisreferat wenden.

Das Studiengangskonzept ermöglicht die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen. Diese Anrechnungs- bzw. Anerkennungsmöglichkeiten verbessern die Studierbarkeit und sollen für die Studierenden Freiräume schaffen, um sich vertieft den verbleibenden Studieninhalten zu widmen. Die Arbeitsbelastung wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen regelmäßig erhoben.

Die Prüfungen werden durch das Prüfungsamt des Fachbereiches organisiert und durchgeführt und stets am Ende des Semesters abgelegt. Pro Semester sind nicht mehr als fünf Prüfungen zu absolvieren. Zwar unterschreiten einige Module die Grenze der fünf ECTS-Leistungspunkte<sup>18</sup>, dies ist aber dem Studiengangskonzept geschuldet (Bopparder Kompromiss) und führt nicht zu einer Erhöhung der Prüfungslast. Eine Begründung der Hochschule für die Unterschreitung der Mindestmodulgröße von fünf ECTS-Leistungspunkten liegt vor<sup>19</sup>.

---

<sup>18</sup> Fünf Theoriemodule enthalten vier ECTS-Leistungspunkte (Modul 1 „Einführung in das duale Studium“, Modul 3 „Rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns II“, Modul 9 „Wissenschaftliches Arbeiten“ sowie Modul 11 „Infrastruktur- und Facility Management II“) und ein Theoriemodul enthält drei ECTS-Leistungspunkte (Modul 6 „Psychologische und soziologische Grundlagen des Verwaltungshandelns“).

<sup>19</sup> Die Unterschreitung der fünf ECTS-Leistungspunkte in einigen Modulen ist auf die Entstehungsgeschichte des Fernstudienganges zurückzuführen. Ursprünglich wurde der Fernstudiengang aus dem alten Diplom-Präsenzstudiengang (zugleich Laufbahnausbildung) entwickelt. Dieser Studiengang enthielt über 2400 Vorlesungsstunden. Hieraus ergab sich eine sehr hohe Arbeitsbelastung auch für die Fernstudierenden. Der Fachbereich stellte den Präsenzstudiengang zum 1. April 2019 auf einen modularisierten Bachelorstudiengang um und nutzte diese Gelegenheit, die Inhalte zu überprüfen und zu entschlacken, um die Studierbarkeit zu verbessern. Der neue Präsenzstudiengang enthält nunmehr 1850 Vorlesungsstunden, wurde am 7. Dezember 2018 ohne Auflagen akkreditiert und beinhaltet nahezu die gleiche Modulstruktur. Im vorliegenden Konzept besteht die Gefahr einer zu hohen Prüfungslast für die Studierenden nicht. In

Die Prüfungsorganisation verläuft laut Aussage der Studierenden im Begehungsgespräch reibungslos und die Prüfungsanforderungen seien stets transparent. Darüber hinaus haben die Studierenden im Gespräch angegeben, dass derzeit insbesondere im ersten Semester eine sehr hohe Prüfungsbelastung und -dichte bestehe. Sie müssten fünf Prüfungen (aus verschiedenen Disziplinen) in drei Tagen ablegen, darunter verschiedene Prüfungsformen, was die Belastung verstärke<sup>20</sup>.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule hat in den Gesprächen und im Selbstbericht belegt, dass sie über ausreichend Ressourcen verfügt und angemessene Verfahren bzw. Maßnahmen einsetzt, um die Studierbarkeit im Studiengang systematisch sicherzustellen. Dazu gehören eine allumfassende Betreuung, ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen sowie ein angemessener Arbeitsaufwand pro Modul und Semester. Die Gutachtergruppe sieht die Studierbarkeit im Studiengang als gegeben an.

Nahezu sämtliche Module haben eine Mindestgröße von fünf ECTS-Leistungspunkten. Die benannten Ausnahmen sind schlüssig begründet und stellen nach Auffassung der Gutachtergruppe keinen Hinderungsgrund für die Studierbarkeit dar. Auch wenn einige Module weniger als fünf ECTS-Leistungspunkte aufweisen, ist die Prüfungsdichte mit maximal fünf Prüfungen pro Semester nach Ansicht der Gutachtergruppe akzeptabel. Prüfungsdichte und -organisation erscheinen vor diesem Hintergrund einer guten Studierbarkeit nicht im Wege zu stehen. Die Gutachtergruppe ist der Ansicht, dass die Hochschule das Prüfungssystem seit der Erstakkreditierung erfolgreich weiterentwickelt hat, sieht aber in Hinblick auf die Prüfungsbelastung Verbesserungsbedarf. Die Gutachtergruppe empfiehlt in diesem Zusammenhang, die Anzahl der Prüfungen mittelfristig durch eine Fusion bzw. Neuausrichtung der Module zu verringern. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verbessert die Idee, anrechenbare Studienteile zu integrieren<sup>21</sup>, die Studierbarkeit zusätzlich, ohne das Abschlussniveau grundsätzlich in Frage zu stellen.

Die Betreuung in den Praxisphasen obliegt zwar zuerst den Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleitern an den jeweiligen Servicezentren der Bundeswehr, die Gutachtergruppe konnte sich

---

jedem Semester müssen sie höchstens fünf Modulprüfungen absolvieren. Daher ist ungeachtet der Existenz von Modulen mit weniger als fünf ECTS-Leistungspunkten durchgängig keine überhöhte Prüfungslast vorhanden.

<sup>20</sup> Diese Aussage ist gemäß Stellungnahme der Hochschule vom 6. August 2021 nicht korrekt: „Es werden niemals zwei Prüfungen an einem Tag abgehalten. Im ersten Semester finden mit Ausnahme des Moduls 6 auch nur schriftliche Prüfungen statt. Dies kann dem Modulhandbuch entnommen werden. Als Beispiel kann die Prüfungsplanung für den 5. Fernstudiengang für das erste Semester angeführt werden. Diese Prüfung fand im März 2021 statt. Es wurden fünf Klausuren geschrieben, drei davon in der 10. Kw (Mi – Fr) und zwei davon in der 11.Kw. (Mo und Di). Daher war zur Erholung noch das Wochenende zwischen den Prüfungen. Das Prüfungsamt plant immer in der Mitte der Prüfungsphase mindestens einen freien Tag. Der Plan kann bei Bedarf übersandt werden. Im März 2020 war die Prüfung ebenfalls auf zwei Wochen verteilt. Dort sogar Mo, Di, Do, Fr, und Mo der Folgewoche. Es war also ein freier Tag und ein Wochenende dazwischen. Auch dieser Plan könnte bei Bedarf übersandt werden.“

<sup>21</sup> Grundsätzlich sind gemäß Angabe der Hochschule alle Module auch des ersten Semesters anrechenbar. Vgl. hierzu die Anrechnungsrichtlinie.

gleichwohl davon überzeugen, dass die Gesamtverantwortung der Praxismodule in den Händen des Fachbereichs liegt.

Die Gutachtergruppe begrüßt ferner, dass der Workload im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen regelmäßig erhoben wird. Im Gespräch mit den Studierenden und Absolvent\_innen wurde deutlich, dass der Workload und die Prüfungsdichte mit Ausnahme des 1. Semesters von diesen insgesamt als angemessen eingestuft werden und der Studiengang innerhalb der Regelstudienzeit studierbar ist. Die Studierenden bestätigten zudem, dass die Prüfungsanforderungen in allen Modulen transparent kommuniziert werden.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe könnte der Einfluss der Hochschule auf die Auswahl der Studierenden optimiert werden, indem die Hochschule künftig eine Vertretung in die Auswahlkommission entsendet<sup>22</sup>.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt die folgende Empfehlung:

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Anzahl der Prüfungen insgesamt durch eine Fusion bzw. Neuausrichtung der Module zu verringern und dabei auch einen Mindest-Workload von fünf ECTS-Leistungspunkten pro Modul zu gewährleisten.

### **Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Ein besonderer Profilanpruch liegt vor, da es sich um ein duales Studiengangskonzept handelt, das zudem als Fernstudium konzipiert ist.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Den damit einhergehenden Besonderheiten wird nach Ansicht der Gutachtergruppe Rechnung getragen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium erfüllt.

### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

#### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

---

<sup>22</sup> Die Grundlage hierfür existiert bereits und wurde im Rahmen der Stellungnahme am 6. August 2021 nachgereicht. Vgl. hierzu Nr. 207 der (neuen) Allgemeinen Regelung A 1-1344/0-5004. Dies hat jedoch nach Angabe der Hochschule aus personellen Gründen bisher nicht stattgefunden.

Ein wichtiger Baustein für die Gewährleistung der Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Gestaltung ist gemäß Angabe der Hochschule im Selbstbericht die Verknüpfung der theoretischen und praktischen Studieninhalte. Die Hochschullehrenden halten engen Kontakt zu den Auszubildenden in der Praxis und stellen damit sicher, dass die Ausbildungsinhalte stets den aktuellen Anforderungen der Praxis entsprechen. Weiterhin führen die Dozierenden regelmäßig Praxisaufenthalte in den Dienststellen der Bundeswehrverwaltung durch, um das Wissen aktuell zu halten. Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit, in Dienststellen außerhalb der Bundeswehrverwaltung Praxisaufenthalte durchzuführen.

Zur Weiterentwicklung der Lehre führt der Fachbereich zu verschiedenen Themenbereichen Hochschultage durch. Ziel dieser Veranstaltungen ist die kontinuierliche Anpassung der Inhalte der Laufbahnausbildung an die sich verändernden Anforderungen der Bundeswehrverwaltung, die intensive Abstimmung zwischen Lehre und Praxis sowie die Integration aktueller Entwicklungen und Neuerungen in die Ausbildung im Allgemeinen und die Lehre in den einzelnen Studienfächern im Besonderen. Außerdem führt die Hochschule regelmäßig Besprechungen und Workshops mit den Bedarfsträgern durch, um die Aktualität der Studieninhalte zu überprüfen.

Der Fachbereich führt gemäß Grundordnung der Hochschule anwendungsbezogene Forschung durch, wenngleich die Forschung an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften keinen Schwerpunkt darstellt. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse fließen ebenfalls in die Weiterentwicklung der Studieninhalte ein.

Die Hochschule verfügt weiterhin über eine Evaluationsordnung. Die Lehrveranstaltungen werden regelmäßig entsprechend der Evaluationsordnung der Hochschule evaluiert und ggf. angepasst. Dies hat, wie in Kapitel 2.1 „Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung“ dargestellt, zu erheblichen Anpassungen der Studieninhalte geführt. Auch die Studierenden und Absolvent\_innen bestätigten im Gespräch, dass Anmerkungen der Studierenden generell ernstgenommen werden und die Studiengangsleiter\_innen auf diese reagieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe durch die enge Verzahnung der theoretischen und praktischen Studieninhalte gegeben. Die Gutachterinnen und Gutachter konnten sich davon überzeugen, dass durch den engen und regelmäßigen Austausch der Hochschullehrenden zu den Auszubildenden in der Praxis sichergestellt ist, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums unter Einbeziehung der Studierenden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

Nicht einschlägig

## **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Gewährleistung des Studienerfolges wird im Rahmen des Qualitätsmanagements gemäß Angaben der Hochschule regelmäßig überprüft. Die Hochschule stellt ein kontinuierliches Monitoring der Studiengänge unter Beteiligung der Studierenden sicher. Wichtigstes Instrument der Qualitätssicherung ist die regelmäßige Evaluation der Lehrveranstaltungen und der Hochschuleinrichtungen. Grundlage hierfür ist die Evaluationsordnung (EvalO) der Hochschule. Die Ordnung sieht als Instrumente die Lehrevaluation, die Systemevaluation, die Studienabbrecherbefragung, die Absolventenbefragungen, die Forschungsevaluation, die Evaluation der Verwaltung und der zentralen Einrichtungen sowie die Evaluation der aufnehmenden Dienststellen vor<sup>23</sup>. Die Verantwortung für die Evaluation trägt die Fachbereichsleitung. Durchgeführt wird sie durch die Evaluationsbeauftragte oder den Evaluationsbeauftragten, die oder der aus dem Kreis der Lehrenden bestimmt wird. Zur Unterstützung der Evaluation hat der Fachbereich eine Evaluationskommission gebildet, welche sich aus der oder dem Evaluationsbeauftragten, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, einem Mitglied aus der Hochschulverwaltung sowie zwei Studierenden zusammensetzt.

Der oder die Evaluationsbeauftragte erstellt jährlich einen Zwischenbericht und nach Ablauf eines Studienganges (drei Jahre) einen umfassenden Evaluationsbericht und unterbreitet Vorschläge zur Optimierung der Lehre. Diese Berichte werden dem Fachbereichsrat zur Kenntnis gebracht. Die Fachbereichsleitung nutzt die Erkenntnisse aus den Berichten, um Handlungsfelder für die Verbesserung der Lehre und der Unterstützungsleistungen durch die Verwaltung zu identifizieren und stellt dem Fachbereichsrat einen Maßnahmenplan hierzu vor. Alle Beteiligten werden über die Ergebnisse und die weiteren Maßnahmen informiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\_innen konnten sich davon überzeugen, dass die Hochschule umfassende Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs unternimmt. Es findet ein regelmäßiges Monitoring unter Beteiligung der Studierenden und Absolvent\_innen statt. Die Studierenden und Absolvent\_innen konnten im Gespräch bestätigen, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen in den jeweiligen Veranstaltungen durch die Lehrenden besprochen werden und geeignete Maßnahmen aus den Ergebnissen abgeleitet und umgesetzt worden sind.

---

<sup>23</sup> Gemäß Evaluationsordnung sollen Module oder Studienabschnitte mindestens einmal in drei Jahren evaluiert werden. Die Evaluation der Verwaltungsdienstleistungen soll einmal im Jahr stattfinden. Die Transferevaluation soll zwölf Monate nach Abschluss des Studiums bei den aufnehmenden Dienststellen erfolgen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand**

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Gleichstellung und Chancengleichheit. Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sind am Fachbereich umgesetzt. Den Studierenden werden bereits zu Beginn des Studiums die möglichen Maßnahmen vorgestellt und es wurden Merkblätter zur Information erstellt, die den Studierenden über die Lernplattform ILIAS zur Verfügung stehen. Ferner verfügt der Fachbereich über eine Gleichstellungsbeauftragte, die/der bei allen wichtigen Entscheidungen durch die Hochschulleitung mit einbezogen wird. Außerdem gibt es eine/n Beauftragte/n für Menschen mit Behinderungen.

Der Fernstudiengang richtet sich insbesondere an Angehörige der Bundeswehr, welche aufgrund von Familien- und/oder Betreuungspflichten dieses Studienangebot dem ebenfalls am Fachbereich angebotenen dreijährigen Präsenzstudiengang vorziehen und ist als Teil der Agenda „BUNDESWEHR IN FÜHRUNG - Aktiv.Attraktiv.Anders“ im Projektauftrag 2.4 „Qualifikationsgewinn für alle Statusgruppen, Teilprojekt 1 „Wahrnehmbarer Mehrwert an Bildung“ selbst ein Element der Förderung von Familienfreundlichkeit und der Gleichstellung in der Bundeswehr.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe begrüßt die Maßnahmen zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und den Nachteilsausgleich. Sie sieht das Engagement der Hochschule in diesem Bereich als äußerst positiv und vorbildlich. Es hat sich bestätigt, dass die mit der Einrichtung des Studienprogramms verbundenen Erwartungen erfüllt werden, eine überwiegende Mehrzahl der Studierenden hat Familien- und/oder Betreuungsverpflichtungen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 16 MRVO\)](#)**

Nicht einschlägig

### **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand**

Der Fachbereich kooperiert im Rahmen der Praxismodule mit einer Reihe von Dienststellen der Bundeswehr. Die Gesamtverantwortung für die Praxismodule liegt dabei in den Händen des

Fachbereichs. Dieser ist verantwortlich für das Curriculum, die Anerkennung und Anrechnung, die Prüfungsleistungen und die Verwaltung der Daten der Studierenden.

Innerhalb des Bundesamts für das Personalmanagement der Bundeswehr gibt es in den jeweiligen Servicezentren jeweils eine/n Ausbildungsleiter/in als Ansprechpartner/in für die Studierenden. In den örtlichen Dienststellen werden die Studierenden den jeweiligen Auszubildenden zugewiesen. Als Bindeglied zwischen den Dienststellen, die die praktische Ausbildung durchführen, und der Hochschule hat der Fachbereich das Referat Praxisangelegenheiten mit drei Mitarbeitenden eingerichtet, die von Seiten der Hochschule für die Betreuung der Praxismodule zuständig sind.

Die praktische Ausbildung greift die in den Theoriemodulen vermittelten Inhalte auf und vertieft sie in der praktischen Anwendung. Zwar wird die praktische Ausbildung in den Dienststellen der Wehrverwaltung durchgeführt, jedoch hat die Hochschule einen erheblichen Einfluss auf die Inhalte und auf die praktische Durchführung. Dies ist gemäß Angabe im Selbstbericht bereits im Modulhandbuch zu erkennen. Auch für die Praxismodule wird durch die Hochschule eine Modulkoordination bestimmt. Diese Person ist Fachdozentin oder Fachdozent im jeweiligen Fachgebiet und erstellt auch die Inhalte der Modulbeschreibung. Der Rahmen der auszubildenden Inhalte wird folglich vollständig durch die Hochschule festgelegt. Die Ausbildungsdienststellen legen für jeden Studierenden zu Beginn der praktischen Ausbildung einen Ausbildungsplan beim Praxisbeauftragten des Fachbereiches vor, der durch die Hochschule genehmigt wird<sup>24</sup>. Die Praxismodule werden im Einvernehmen mit der Hochschule durchgeführt und die Hochschule trägt die Verantwortung für die Gestaltung und Überwachung der Praxismodule sowie für die Bewertung der Modulprüfungen. Die Praxisberichte, die durch die Studierenden als Modulprüfungen in den Praxismodulen zu erstellen sind, werden durch die Modulkoordination oder weitere Fachdozentinnen oder Fachdozenten korrigiert. Zur weiteren Konkretisierung der praktischen Ausbildung hat der Fachbereich eine Praxisordnung erlassen. Weiterhin macht der Fachbereich auch Vorgaben bezüglich der Prüfenden in den Praxismodulen. Diese sollen gemäß SPO FSG mindestens dem gehobenen Dienst angehören und über einen Hochschulabschluss verfügen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\_innen haben sich davon überzeugt, dass die Hochschule keine wesentlichen Entscheidungen an die Kooperationspartner\_innen abgibt. Es wurde deutlich, dass die Qualitätskontrolle des Lehrangebotes von der Hochschule wahrgenommen wird. Sie ist verantwortlich für das Qualitätsmanagement des Studiengangs und behält die Hoheit über alle Fragen des Studienangebots.

### **Entscheidungsvorschlag**

---

<sup>24</sup> Ein Muster für den Ausbildungsplan liegt vor.

Kriterium erfüllt.

**Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

Nicht einschlägig

**Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

Nicht einschlägig

### 3 Begutachtungsverfahren

#### 3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Gutachtervorbesprechung zur Begehung sowie die Begehung selbst wurden am 6. und 7. Mai 2021 unter Beachtung des Infektionsschutzgesetzes und der erlassenen Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie virtuell in Form einer Webkonferenz durchgeführt<sup>25</sup>.
- Da der Selbstbericht inkl. Anlagen und Datentabellen am 12. März 2021 eingereicht wurden, liegen die Datentabellen in der Fassung von Juni 2020 vor.
- Die Hochschule hat im Rahmen einer Stellungnahme zum Prüfbericht am 29. März 2021 und einer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht am 6. August 2021 die folgenden Unterlagen nachgereicht:
  - Modulhandbuch Fernstudiengang: Bachelor of Public Administration gültig ab 4. Fernstudiengang
  - Fernstudiengang: Bachelor of Public Administration Allgemeinen Regelung A 1-1344/0-5004
  - Studien- und Prüfungsordnung für den Fernstudiengang Bachelor of Public Administration (SPO FSG) Vom 8. Juli 2019, Bearbeitungsstand 23.07.2021
- Auf Grundlage der Nachreichungen und der Stellungnahmen wurden die jeweiligen Passagen im Akkreditierungsbericht angepasst und die folgenden Auflagen gestrichen:
- Modularisierung (§ 7 MRVO)
- Gemäß § 7 Abs. 3 MRVO müssen die Modulbeschreibungen um die Aspekte Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls sowie Dauer des Moduls vervollständigt werden. Weiterhin müssen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden benannt werden (bspw. Literaturangaben).
- Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)
- Gemäß § 8 Abs. 1 MRVO sind je Semester in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zugrunde zu legen. Abweichungen von dieser Soll-Vorschrift sind zu begründen. Die Hochschule wird gebeten, im Laufe des Begutachtungsverfahrens eine Begründung für die

---

<sup>25</sup> Aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie war eine Vor-Ort-Begehung nicht möglich. Mit der Hochschule wurde die Durchführung einer Webkonferenz vereinbart. Hierfür wurde die Plattform Webex genutzt. Zwischen **evalag** und dem Betreiber besteht ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung, um eine datenschutzrechtskonforme Durchführung der Konferenzen zu gewährleisten. Die Gespräche während der Video-Konferenzen wurden nicht aufgezeichnet. Die Länge der Webkonferenzen unterschied sich nicht von den Gesprächen, die in einer persönlichen Begehung stattgefunden hätten. Eine persönliche Besichtigung der Räumlichkeiten hat durch eine Fachgutachterin und die betreuende Referentin von **evalag** im Vorfeld der virtuellen Begehung stattgefunden. Den weiteren Mitgliedern der Gutachtergruppe sind der Campus, die Räumlichkeiten und die Ausstattung durch die Erstakkreditierung bekannt.

Schwankung der zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte in den verschiedenen Semestern nachzureichen, ansonsten wird die Agentur dem Akkreditierungsrat die Formulierung einer Auflage empfehlen.

- Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)
- Da es sich bei § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen um ein einschlägiges Kriterium handelt, wird die Hochschule gebeten, sämtliche relevanten Angaben (siehe auch Begründung zu § 9) nachzureichen, anderenfalls wird die Agentur dem Akkreditierungsrat die Formulierung einer Auflage empfehlen.

### 3.2 Rechtliche Grundlagen

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) in Kraft getreten am 1. Januar 2018
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018
- Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005
- Studien- und Prüfungsordnung für den Fernstudiengang Bachelor of Public Administration vom 8. Juli 2019 (SPO FSG)
- Grundordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS BundGrO) vom 21. August 2018
- Ordnung über die Zulassung zur - und Durchführung der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte nach § 58 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 3 LHG Baden-Württemberg
- Evaluationsordnung (EvalO) vom 1. April 2016
- Ordnung für die Durchführung der Praxismodule im Fernstudiengang „Bachelor of Public Administration“ am Fachbereich Bundeswehrverwaltung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (PraxO\_FSG-FB BWV)
- Richtlinie zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 54 und § 55 der Studien- und Prüfungsordnung für den Fernstudiengang (SPO FSG) „Bachelor of Public Administration (LL.B.)“ (AnrRIFSG-FB BWV)

- Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung - BLV) vom 12. Februar 2009
- Bereichsdienstvorschrift C-1345/17 des BMVg zur Durchführung des Fernstudienganges

### **3.3 Gutachtergremium**

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Dr. h.c. Erich Keller, Rektor der Hochschule der Deutschen Bundesbank

Prof. Dr. Alexandra-Isabel Reidel, Professur für Recht an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA)

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Pamela Koch, Universität der Bundeswehr, Akademische Direktorin, Gleichstellungsbeauftragte

c) Studierende / Studierender

Milan Grammerstorf, Studium der Betriebswirtschaftslehre (Bachelor) an der RWTH Aachen; Studium der Rechtswissenschaften (Staatsexamen) an der Universität Bielefeld

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021	15	9	60%									
WS 2019/2020	15	10	67%									
WS 2018/2019	7	6	86%									
WS 2017/2018	21	13	62%	14	8	57%						
WS 2016/2017	16	6	38%	11	4	36%	12	1	8%			
<b>Insgesamt</b>	<b>74</b>	<b>44</b>	<b>59%</b>	<b>25</b>	<b>12</b>	<b>48%</b>	<b>12</b>	<b>1</b>	<b>8%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

#### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021					
WS 2019/2020					
WS 2018/2019					
WS 2017/2018	0	4	11	0	0
WS 2016/2017	1	4	6	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>1</b>	<b>8</b>	<b>17</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021					
WS 2019/2020					
WS 2018/2019					
WS 2017/2018	0	100	0	0	100
WS 2016/2017	0	91,67	8,33	0	100

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.12.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	12.03.2021
Zeitpunkt der Begehung:	07.05.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 12.07.2016 bis 30.08.2021 ZEvA
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	
Ggf. Fristverlängerung	
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsverantwortliche, Studiengangsmanagement, Lehrpersonal, wissenschaftliche Mitarbeiter_innen, Studierende, Absolvent_innen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Campus der Hochschule, Hörsäle, Seminarräume, Bibliothek, Computerräume

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)